

Schützenswerte Industriebauten

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	IV 22
<i>Sachbereich</i>	Siedlung
<i>Verfasst durch</i>	Amt für Kultur
<i>Am</i>	22. Januar 2002
<i>Siehe auch</i>	—

Beschreibung

Zeugen der Industrialisierung

Der Entwurf des Regierungsrates vom 14. März 1988 zu einem Gesamtplan Natur- und Heimatschutz (ABl 1988, 1069) umfasste vereinzelte Industriedenkmäler. Diese wurden von der vorberatenden Kommission des Grossen Rates aus dem Gesamtplan gestrichen, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein systematisches Inventar schützenswerter Industriebauten vorlag. Mit dem Vorhaben 15 des Richtplans 1987 wurden das Baudepartement und das Departement des Innern beauftragt, die Grundlagen für ein derartiges Inventar zu beschaffen.

Bei der Erhaltung von Zeugen von Industriesiedlungen der industriellen Frühzeit – des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts – steht nicht der Schutz von Einzelbauten, sondern der Schutz von architektonischen und technischen Ensembles im Vordergrund. Derartige Industriedenkmäler umfassen neben dem Fabrikgebäude auch die zugehörigen Nebengebäude und Anlagen (beispielsweise Fabrikkanal, Wasserschloss, Tröckneturm, Parkanlage) sowie Fabrikanten- und Arbeiterwohnbauten und allfällige Kosthäuser. Angesichts der fortschreitenden Desindustrialisierung ist zu prüfen, was mit den Zeugen der Industrialisierung geschehen soll.

Inventarisierung

Von Mitte 1990 bis Ende 1992 erstellte ein Arbeitsteam des Amtes für Kulturpflege Kurzinventare von 101 Industriedenkmälern. Von den 101 untersuchten Objekten wurde dabei 26 Objekten kantonale Bedeutung beigemessen.

Das Kurzinventar des Amtes für Kulturpflege wurde im Herbst 1994 den Gemeinden, Liegenschaftsbesitzern und Regionalplanungsgruppen sowie dem Heimatschutz St.Gallen-Appenzell I. Rh. zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Sommer 1995 wur-

den mit den Eigentümern der 26 Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung Gespräche geführt, an denen in der Regel auch Vertreter der Standortgemeinden teilnahmen.

Kaum bestritten wurde der Schutzwert der inventarisierten Objekte. Hingegen befürchteten die Liegenschaftsbesitzer, sie würden durch Schutzmassnahmen in der betrieblichen und baulichen Entwicklung ihrer Unternehmen unzumutbar eingeschränkt. Bemängelt wurde namentlich, aus dem Kurzinventar gehe nicht hervor, was für bauliche Massnahmen und welche Nutzungsänderungen bei den Industriebauten im Einzelfall zugelassen werden dürften. Es kann indessen nicht Aufgabe eines Inventars sein, neue Nutzungsvarianten, bauliche Veränderungen oder andere Sanierungsmodelle für alle inventarisierten Objekte im Detail aufzuzeigen. Die Abklärungen, die dafür erforderlich wären, werden vielfach erst bei der Projektierung eines Bauvorhabens oder einer Umnutzung getroffen.

Grundlage für Nutzungs- und Schutzplanung

Aufgrund der vorstehend geschilderten Vernehmlassungs- und Besprechungsergebnisse beschloss die Regierung am 19. Dezember 1995, von der ursprünglich vorgesehenen Einfügung der 26 wichtigsten Industriedenkmäler in den Gesamtplan Natur- und Heimatschutz abzusehen. Für diesen Entscheid war auch der Umstand von Bedeutung, dass es das Instrument des Gesamtplans nach dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz gar nicht mehr gibt.

Das bedeutet nun allerdings nicht, dass das Inventar mit seinen Informationen über schutzwürdige Komponenten bei Industriebauten keine Verwendung finden soll. Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 BauG, zu denen u.a. bedeutende Ortsbilder und Kulturdenkmäler zählen, müssen schlechthin erhalten werden. Die Regierung gab deshalb das Inventar mit seinen 101 Objekten den Standortgemeinden ab mit der Empfehlung, die Erkenntnisse im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die politischen Gemeinden erhielten damit eine Grundlage für die – für die Eigentümer verbindliche – Nutzungs- und Schutzplanung. Sie sollen im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens den schutzwürdigen Gehalt der einzelnen Objekte prüfen und gegebenenfalls festlegen, wodurch für die Eigentümer wie auch für den Heimatschutz die künftigen Nutzungs- und Schutzmöglichkeiten abschätzbar werden. Soweit schutzwürdige Komponenten bei Industriebauten zu erhalten sind, kann dies mit Überbauungs- oder Gestaltungsplänen, in Schutzverordnungen oder mittels Auflagen bei Baubewilligungen erfolgen.

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die Standortgemeinden eingeladen, den schutzwürdigen Gehalt der 101 Objekte des Inventars der Industriedenkmäler zu überprüfen und die Erkenntnisse im Rahmen der Ortsplanung zu beachten. Einzelne Objekte wurden inzwischen abgebrochen oder stehen kurz vor dem Abbruch.

Der Entwurf zum Richtplan.01 umfasste 97 Objekte, davon 25 Objekte von kantonaler Bedeutung. Aufgrund der Vernehmlassung wurden die lokalen und regionalen Objekte aus der Liste gestrichen. Der kantonale Richtplan soll in erster Linie die kantonalen Objekte enthalten. Die Nichtaufnahme bedeutet indes nicht, dass diese Objekte ohne weiteres abgerissen werden können. Nach Art. 98 BauG sind Schutzgegenstände grundsätzlich von Gesetzes wegen geschützt. Bei der Erarbeitung oder Überarbeitung der kommunalen Schutzverordnung oder im Zusammenhang mit einem allfälligen Bau- oder Abbruchgesuch sind die lokalen oder regionalen Objekte auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen.

Von den 25 Anlagen, die als schützenswerte Industrieanlagen ausgeschieden worden waren, bleiben 18 Anlagen in der Liste. Sie gehören zum Kernbestand unseres industriegeschichtlichen Erbes und sind somit Schutzgegenstände gemäss Art. 98 BauG. Sieben Industrieanlagen werden nochmals hinsichtlich Schutzwürdigkeit überprüft. Zu den sieben Anlagen, bei denen unzumutbare Nutzungseinschränkungen befürchtet werden oder bei denen die Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise bestritten wird, holt das Amt für Kultur zusammen mit den Gemeinden und Eigentümern eine Expertise der Schutzwürdigkeit dieser Anlagen durch eine unabhängige Fachinstanz für historische Industriebauten ein und legt das Ergebnis der Regierung zum Entscheid vor.

Ein privater Verein, die Schweizerische Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur (SGTI), hat vor Jahren begonnen, eine Gesamtübersicht über das Industriekulturgut der Schweiz zu erstellen. Das Inventar der schützenswerten Industriekulturgüter der Schweiz (ISIS), das sich auf bestehende Inventare abstützt, soll eine Grundlage für Denkmalpflege, Raumplanung und Tourismuswirtschaft bilden. Sobald das nach einem für die ganze Schweiz einheitlichem Raster erstellte ISIS vorliegt, wird das Amt für Kultur prüfen, ob das st.gallische Inventar der Industriedenkmäler angepasst werden soll.

Dokumentation

- Inventarisierung schützenswerter Industriebauten, Schlussbericht (mit Anhängen), Amt für Kulturpflege, Februar 1994

Beschluss

Schutz der Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung

Die Standortgemeinden werden eingeladen, den schutzwürdigen Gehalt der nachstehend aufgeführten Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung zu überprüfen und so festzuhalten, dass der Umfang des Schutzes und die künftigen Nutzungsmöglichkeiten klar erkennbar sind. Die Erkenntnisse sind im Rahmen der Ortsplanung zu beachten.

<i>Gemeinde</i>	<i>Industriedenkmal von kantonaler Bedeutung</i>	<i>Dossier</i>
St.Gallen	Stickereifabriken Iklé, Feldlistrasse	64003
St.Gallen	Färberei Sittertal	64016
St.Gallen	Stickereifabrik, Stationsstrasse	64026
St.Gallen	Zweibruggenmühle	64027
Rheineck	Schweizerische Seidengazefabrik	59002
Rebstein	Geschäftshaus Rohner, alte Landstrasse	58001
Altstätten	Stickereifabrik, Bahnhofstrasse	2004
Wartau	Stickereifabrik Trübbach	83002
Walenstadt	Weberei, Bahnhofstrasse	82001
Rapperswil	Spinnerei Brändlin, Vogelau	57001
Ebnat-Kappel	Weberei Roos	17001
Ebnat-Kappel	Weberei Trempel	17002
Lichtensteig	Spinnerei Stadtbrücke	40001
Krinau	Weberei Feldmoos	38001
Kirchberg	Zwirnerei Mühlastrasse	37001
Wil	Stickereifabrik, Weststrasse	87010
Gossau	Brauerei Stadtbühl	30001
Gossau	Stickereifabrik, Fabrikstrasse	30004

Koordinationsstand Zwischenergebnis
Federführung Gemeinden
Beteiligt Amt für Kultur, Planungsamt

Überprüfung der Schutzwürdigkeit

Bei den nachstehend aufgeführten Industrieanlagen werden unzumutbare Nutzungseinschränkungen befürchtet oder es wird die Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise bestritten. Das Amt für Kultur holt zusammen mit den Gemeinden und Eigentümern eine Ober-Expertise der Schutzwürdigkeit dieser Anlagen durch eine unabhängige Fachinstanz für historische Industriebauten ein und legt das Ergebnis der Regierung zum Entscheid vor.

<i>Gemeinde</i>	<i>Industrieanlage</i>	<i>Dossier</i>
Flums	Spinnerei Spoerry	23001
Schänis	Schlossfabrik (Elektromotoren)	69001
Uznach	Spinnerei am Uznaberg	78001
Uznach	Seidenweberei Schubiger	78003
Wattwil	Textilfabriken/Maschinenfabrik Heberlein	84002
Bütschwil	Spinnerei/Weberei Dietfurt und Bütschwil	14001
Degersheim	Stickereifabrik Grauer	15001

Koordinationsstand Zwischenergebnis
Federführung Amt für Kultur
Beteiligt Gemeinden, Eigentümer, Planungsamt

Erlassen von der Regierung am 23. April 2002
Genehmigt vom Bundesrat am 15. Januar 2003
